

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1960

Ausgegeben, Stuttgart, Freitag, 29. April 1960

Nr. 11

Tag	Inhalt:	Seite
15. 3. 60	Zweite Verordnung der Landesregierung über den Sitz der Pädagogischen Hochschulen	117
25. 4. 60	Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 383 zwischen Gönningen, Landkreis Reutlingen und Öschingen, Landkreis Tübingen	117
25. 3. 60	Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung des Bezirksnotariats Leinfelden	118
29. 3. 60	Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und die Elementarschadensumlage der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt für das Jahr 1960	118
4. 4. 60	Verordnung des Innenministeriums über das Dienstalter der Richter bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	118
6. 4. 60	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten	119
11. 4. 60	Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Privatschulgesetzes	119
31. 3. 60	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung der Alfred Teufel-Stiftung, Nagold, Landkreis Calw	119
12. 2. 60	Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mettnau am Bodensee“ auf der Gemarkung Radolfzell, Landkreis Konstanz	119
2. 3. 60	Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Blindensee“ auf Gemarkung Schönwald, Landkreis Villingen	120
2. 3. 60	Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Glaswaldsee“ auf den Gemarkungen Schapbach und Bad Peterstal, Landkreis Wolfach	121
21. 3. 60	Nachtragsverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über das Naturschutzgebiet Reißinsel und Kuckucksinsel im Stadtkreis Mannheim	122

Zweite Verordnung der Landesregierung über den Sitz der Pädagogischen Hochschulen

Vom 15. März 1960

Auf Grund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 21. Juli 1958 (Ges.Bl. S. 188) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Es wird eine Pädagogische Hochschule simultanen Charakters in Ludwigsburg errichtet.

Stuttgart, den 15. März 1960

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	Dr. Veit
Dr. Storz	Dr. Frank Leibfried
Hohlwegler	Fiedler Dr. Filbinger

Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung 383 zwischen Gönningen, Landkreis Reutlingen und Öschingen, Landkreis Tübingen

Vom 25. April 1960

Auf Grund von Art. 2 und 38 des württ. Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der

Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Für den nach den Lageplänen des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern vom 24. Juli 1959 vorgesehenen Ausbau der Landstraße I. Ordnung 383 zwischen Gönningen, Landkreis Reutlingen, und Öschingen, Landkreis Tübingen, wird die Zwangsenteignung der benötigten Grundstücke und der Rechte an ihnen nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Art. 38 ff. des württ. Zwangsenteignungsgesetzes für zulässig erklärt.

Unternehmer ist das Land Baden-Württemberg. Es wird im Enteignungsverfahren durch das Straßenbauamt Reutlingen vertreten.

Zur Enteignungsbehörde wird für die Grundstücke der Markung Gönningen das Landratsamt Reutlingen und für die Grundstücke der Markung Öschingen das Landratsamt Tübingen bestellt.

Stuttgart, den 25. April 1960

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kiesinger	
Dr. Wolfgang Haußmann	Renner
Leibfried	Hohlwegler Fiedler
Dr. Farny	Dr. Werber

**Verordnung des Justizministeriums
über die Einrichtung des Bezirksnotariats Leinfelden**

Vom 25. März 1960

Auf Grund der Artikel 10 Abs. 2 und 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Im Amtsgerichtsbezirk Stuttgart wird mit Wirkung vom 1. Juli 1960 als weiteres Bezirksnotariat das Bezirksnotariat Leinfelden eingerichtet.

§ 2

(1) Dem Bezirksnotariat Leinfelden werden zugeteilt:

- a) vom Notariatsbezirk Echterdingen die Gemeinde Leinfelden
- b) vom Notariatsbezirk Stuttgart-Möhringen die Gemeinde Musberg.

(2) Das Bezirksnotariat hat seinen Sitz in Leinfelden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Stuttgart, den 25. März 1960

Dr. Wolfgang Haußmann

**Verordnung des Innenministeriums über die
Gebäudebrand- und die Elementarschadensumlage
der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt
für das Jahr 1960**

Vom 29. März 1960

Auf Grund von Artikel 39 des Württ. Gebäudebrandversicherungsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Januar 1943 (Reg.Bl. S. 1) in Verbindung mit § 3 Ziff. V der Verordnung des Innenministeriums zum Gebäudebrandversicherungsgesetz vom 3. Februar 1943 (Reg.Bl. S. 3) und den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1960 (Ges.Bl. S. 70) wird für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern mit Ausnahme der Landkreise Sigmaringen und Hechingen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

I. Gebäudebrandschadensumlage

(1) Die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1960 beträgt bei den Gebäuden der dritten Gefahrenklasse 8 (acht) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 berechneten Versicherungsanschlags, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklasse das entsprechende Vielfache.

(2) Die Umlageschuld der einzelnen Gebäudeeigentümer entsteht am 1. Januar 1960 im vollen Betrag und beträgt mindestens 50 Dpf. Sie ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Dpf-Betrag aufzurunden und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Umlagebescheids zu entrichten.

II. Elementarschadensumlage

(1) Die Elementarschadensumlage für das Kalenderjahr 1960 beträgt 3 (drei) Dpf auf 100 Mark des nach Grundpreisen vom 1. August 1914 festgestellten Versicherungsanschlags.

(2) Abschnitt I Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Durchführung des Umlage- und
Einzugsgeschäfts

(1) Soweit die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auf 1. Januar 1960 noch nicht vorliegen, sind von den Schuldner von Umlagebeträgen über 400 DM jährlich Abschlagszahlungen nach näherer Weisung der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt zu erheben.

(2) Für Gemeinden, in denen die Ergebnisse der ordentlichen Jahresschätzung auch am 30. Juni 1960 noch nicht vorliegen sollten, kann die Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt die vorläufige Erhebung der Umlagen auf der Grundlage des Vorjahres anordnen.

Stuttgart, den 29. März 1960

Renner

**Verordnung des Innenministeriums
über das Dienstalder der Richter bei den Gerichten
der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 4. April 1960

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Ges.Bl. S. 94) wird verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes bestimmt sich das Dienstalder eines Richters nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt verliehen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt bekleidet, so bestimmt sich sein Dienstalder nach dem Tag der Verleihung dieses Amtes, wenn es in dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden war. Ämter, die der Richter in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 innehatte, bleiben bei der Festsetzung des Dienstaltes außer Betracht, wenn sie bei der Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse nach Bundes- oder Landesrecht nicht berücksichtigt werden.

(2) Bei der Bestimmung des Dienstaltes eines Verwaltungsrats gelten Ämter der Besoldungsgruppen A 13,

A 13a, A 13b und A 14 als Ämter mit gleichem Endgrundgehalt.

§ 2

Das Innenministerium kann im Einzelfall das Dienstalter abweichend von § 1 festsetzen

- a) bei wiedergutmachungsberechtigten Richtern,
- b) bei Verwaltungsgerichtsräten, deren Anstellung sich infolge Kriegsdienst oder sonstiger durch den Krieg bedingter Umstände wesentlich verzögert hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. April 1960

Renner

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten

Vom 6. April 1960

Auf Grund des § 22 Nr. 5 des Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 (Ges.Bl. S. 35) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Jagd- und Schonzeiten vom 20. März 1953 (Bundesanzeiger Nr. 66 vom 8. April 1953) wird verordnet:

§ 1

Auf weibliches Rehwild und Rehkälber darf die Jagd vom 1. September bis 31. Januar ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. April 1960

In Vertretung
Dr. Schefold

Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Privatschulgesetzes

Vom 11. April 1960

Auf Grund des § 22 des Privatschulgesetzes vom 15. Februar 1956 (Ges.Bl. S. 28) wird verordnet:

§ 1

Schulaufsichtsbehörde für Wohlfahrtsschulen und andere soziale Ausbildungsstätten, die zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehören, ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. April 1960

Renner

Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Genehmigung der Alfred Teufel-Stiftung, Nagold, Landkreis Calw

Vom 31. März 1960

Das Kultusministerium hat die Alfred Teufel-Stiftung mit Sitz in Nagold genehmigt. Zweck der Stiftung ist es, die Forschung der Universität Tübingen und der Technischen Hochschule Stuttgart insbesondere auf dem Gebiet der Lufthygiene und der vegetativen Dystonie zu fördern, sowie bedürftigen Bevölkerungskreisen von Nagold und Umgebung Altersfürsorge zu gewähren.

Stuttgart, den 31. März 1960

In Vertretung
Gantert

Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mettnau am Bodensee“ auf der Gemarkung Radolfzell, Landkreis Konstanz

Vom 12. Februar 1960

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53) sowie auf Grund von § 10 dieses Ergänzungs- und Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung des bad.-württ. Kultusministeriums vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 77) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

Das durch die Verordnung des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts als Höherer Naturschutzbehörde vom 17. März 1938 (Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 50) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 3. April 1951 (Bad. GVBl. S. 80) ausgewiesene „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“, Gemarkung Radolfzell, Landkreis Konstanz, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang erweitert und die neu einbezogenen Grundstücksteile mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Aus dem bisherigen Naturschutzgebiet wird eine Fläche von rd. 0,30 ha des Grundstücks Lgb.-Nr. 838 ausgeschieden. Von den Grundstücken Lgb.-Nr. 838 und 413 wird eine

Fläche von rd. 19,274 ha in das Naturschutzgebiet einbezogen, so daß dieses sich um 18,974 ha vergrößert und seine Gesamtfläche 72,28 ha umfaßt.

(2) Die Grenzen des bisherigen Naturschutzgebietes sind in einer Karte 1:5000 unterbrochen rot, die der neu einbezogenen Grundstücksteile durchlaufend rot eingetragen. Die ausgeschiedene Fläche wurde gelb angelegt. Die Karte ist beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, beim Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg, beim Landratsamt in Konstanz und beim Bürgermeisteramt in Radolfzell.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 17. März 1938 i. d. F. der Änderungsanordnung vom 3. April 1951 gelten auch für die neu einbezogenen Gebietsteile.

(2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1938 können vom Regierungspräsidium Südbaden bewilligt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1960

Dichtel

Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet „Blindensee“ auf Gemarkung Schönwald, Landkreis Villingen

Vom 2. März 1960

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) sowie auf Grund von § 10 dieses Ergänzungs- und Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung des bad.-württ. Kultusministeriums vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 77) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grundstücke im Bereich des Blindenseemoors auf Gemarkung Schönwald, Landkreis Villingen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 28,072 ha und umfaßt das Grundstück Lgb.-Nr. 367 sowie Teile des Grundstücks Lgb.-Nr. 363.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg, beim Landratsamt Villingen und beim Bürgermeisteramt Schönwald.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der in § 4 genannten Ausnahmen, keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) zu zelten, zu lagern oder Campingplätze anzulegen,
- e) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt – einschließlich der natürlichen Wasserflächen – auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) das Gebiet zu entwässern oder Schmutz- und Abwässer einzuleiten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- i) Bauwerke jeder Art, Straßen, Wege, Eisenbahnen, Hoch- und Niederspannungs- sowie Telegraphenleitungen zu errichten.

§ 4

Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd sowie die forstwirtschaftliche Nutzung auf Grundstück Lgb.-Nr. 363 südlich des Moors in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5.

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden.

§ 6

Wer den Schutzbestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft oder nach § 13 des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung hierzu).

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. März 1960

Dichtel

**Verordnung des Regierungspräsidiums Südbaden
über das Naturschutzgebiet „Glaswaldsee“ auf den
Gemarkungen Schapbach und Bad Peterstal,
Landkreis Wolfach**

Vom 2. März 1960

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) sowie auf Grund von § 10 dieses Ergänzungs- und Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 5 und § 9 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie der Verordnung des bad.-württ. Kultusministeriums vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 77) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

Der „Glaswaldsee“ mit seiner Umgebung auf den Gemarkungen Schapbach und Bad Peterstal, Landkreis Wolfach, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 124,35 ha und umfaßt einen Teil des Grundstücks Lgb.-Nr. 666 (Ripoldsauer Wald im Staatswald Wolfach I) der Gemarkung Schapbach sowie einen Teil des Grundstücks Lgb.-Nr. 421 (Griesbacher Wald im Staatswald Distrikt I, Peterstal) der Gemarkung Peterstal.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg, beim Landratsamt Wolfach und bei den Bürgermeisterämtern Schapbach und Bad Peterstal.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der in § 4 genannten Ausnahmen, keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) zu zelten, zu lagern, Campingplätze anzulegen oder den See mit Booten zu befahren,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt – einschließlich der natürlichen Wasserflächen – auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) das Gebiet zu entwässern oder Schmutz- und Abwässer einzuleiten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- i) Bauwerke jeder Art, Straßen, Wege, Eisenbahnen, Hoch- und Niederspannungs- sowie Telegraphenleitungen zu errichten,
- k) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art.

§ 4

Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd und die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der mit der forstlichen Nutzung verbundene Fahrzeugverkehr. Der Steilhang der Karwand ist schutzwaldartig zu bewirtschaften.

§ 5

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden.

§ 6

Wer den Schutzbestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft oder nach § 13 des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung hierzu).

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. März 1960

Dichtel

**Nachtragsverordnung des Regierungspräsidiums
Nordbaden über das Naturschutzgebiet Reißinsel
und Kuckucksinsel im Stadtkreis Mannheim**

Vom 21. März 1960

Auf Grund der §§ 4 und 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Reißinsel und Kuckucksinsel im Stadtkreis Mannheim vom 11. April

1950 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden 1950 S. 90) erhält folgende Fassung:

§ 2

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) das Schutzgebiet außerhalb der am Eingang zum Naturschutzgebiet und in der Presse bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu betreten,
- b) andere als die besonders gekennzeichneten Wege zu begehen oder die Wege zu verlassen,
- c) zu lärmern, Feuer anzumachen, Müll, Schutt oder andere Abfälle einzubringen oder das Gelände auf andere Weise zu verunstalten,
- d) Fahrzeuge jeglicher Art in das Naturschutzgebiet zu bringen,
- e) Pflanzen zu beschädigen, abzureißen oder auszugraben,
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, ihre Brutstätten oder Eier zu zerstören oder fortzunehmen,
- g) standortfremde Tiere und Pflanzen einzubringen,
- h) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- i) durch Abbau oder Einbringung von Bodenbestandteilen die derzeitige natürliche Bodengestalt zu verändern,
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht der Orientierung dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 3

Diese Nachtragsverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Karlsruhe, den 21. März 1960

Dr. Huber